



GEMEINDE GAUTING

XV. Wahlperiode 2020 - 2026

Niederschrift über die öffentliche 46. Sitzung des Bauausschusses

Sitzungsdatum:	Dienstag, 28.11.2023
Beginn:	19:15 Uhr
Ende	21:45 Uhr
Ort:	im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 45. Sitzung des Bauausschusses am 07.11.2023 und Berichtigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 44. Sitzung des Bauausschusses am 10.10.2023
- 3 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 4 Laufende Verwaltungsangelegenheiten
- 5 Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:
 - 5.1 Bauantrag für die Errichtung einer Dachgaube am bestehenden Reiheneckhaus in Gauting, Balthasar-Vitzthum-Straße 18; Fl.Nr. 708 / 4 **B23/0597/XV.WP**
 - 5.2 Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Duplexgaragen in Gauting, Sackstraße 9; Fl.Nr. 225 / 8 **B23/0600/XV.WP**
 - 5.3 Antrag auf Schnittmaßnahme an einer Kiefer in Stockdorf, Georg-Querier-Str. 3; Fl.Nr. 1624 / 9 **B23/0599/XV.WP**
 - 5.4 Antrag auf Schnittmaßnahme an einer Rotbuche in Stockdorf, Tellhöhe 15; Fl.Nr. 1776 / 19 **B23/0598/XV.WP**
 - 5.5 Bauvoranfrage für die Errichtung eines Dreispänners mit insgesamt sechs Stellplätzen in Gauting, Parkstraße 27; Fl.Nr. 557 / 13 **B23/0529/XV.WP**
 - 5.6 Bauantrag für das Anbringen von fünf Werbeschildern (0,90 m x 0,60 m) in Gauting/Stockdorf, Gautinger Str.53; Fl.Nr. 1648/8, Leo-Putz-Weg/Frühlingstr.; Fl.Nr.1902, Ledererstr. Fl.Nr. 28/1, Planeggerstr 13; Fl.Nr.775/3, Starnberger Str. 37; Fl.216/11 **B23/0601/XV.WP**
- 6 1. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Weßling "Sondergebiet Kiesabbau mit Bauschutt-Recycling und Rekultivierung" in Oberpfaffenhofen; Stellungnahme der Gemeinde Gauting gem. § 4 a Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB **Ö/0564/XV.WP**

- 7** Abgrabungsgenehmigung für die Errichtung einer Bauschuttaufbereitungsanlage und einer Kiesaufbereitungsanlage Verlängerung bis 31.12.2028 in Oberpfaffenhofen, Brunner Wiesen; Fl.Nr. 984 **B23/0602/XV.WP**
- 8** Bebauungsplan Nr. 15/STOCKDORF für das Gebiet des Kraillinger Feldes, 5. Änd. für das Grundstück Fl.Nr. 1537/25 - Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden u. öff. Auslegung gem. § 13a Abs.2 Nr.1 i.V.m. § 4 Abs.2 bzw. § 3 Abs.2 BauGB **Ö/0562/XV.WP**
- 9** 4. Teiländerung des Bebauungsplans der Gemeinde Gilching "Standortentwicklung Sonderflughafen Oberpfaffenhofen" für Fl.Nrn. 3239/4 Tfl., 3239/5 Tfl., 3244/20 und 3243 Tfl.; Stellungnahme der Gemeinde gem. § 4 Abs.2 i.V.m. § 13 BauGB **Ö/0565/XV.WP**
- 10** Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:15 Uhr die öffentliche 46. Sitzung des Bauausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1072 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die Erste Bürgermeisterin Fr. Dr. Kössinger stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

1073 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 45. Sitzung des Bauausschusses am 07.11.2023 und Berichtigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 44. Sitzung des Bauausschusses am 10.10.2023

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 45. Sitzung des Bauausschusses vom 07.11.2023 und die Berichtigung der Niederschrift über die 44. Sitzung des Bauausschusses vom 10.10.2023 wird ohne Einwand genehmigt.

Ja 12 Nein 0

1074 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Es werden keine Beschlüsse bekanntgegeben.

1075 Laufende Verwaltungsangelegenheiten

Die Erste Bürgermeisterin gibt bekannt, dass das Eisenbahn-Bundesamt zum Entwurf des Lärmaktionsplans an Schienenwegen des Bundes bis zum 2. Januar 2024 die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt. Die Veröffentlichung der Unterlagen hierzu erfolgt auf der Beteiligungsplattform www.laermaktionsplanung-schiene.de und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter www.eba.bund.de/lap. Es ist vorgesehen, dass sich die Gemeinde im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens ebenfalls noch äußert.

Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:

1076 Bauantrag für die Errichtung einer Dachgaube am bestehenden Reiheneckhaus in Gauting, Balthasar-Vitzthum-Straße 18; Fl.Nr. B23/0597/XV.WP 708 / 4

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Hartmut Reineking, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 30.10.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Stellungnahme Fachbereich Umwelt:

Vor Beginn der Bauarbeiten ist zu prüfen, ob Gebäudebrüter (Vögel, Fledermäuse etc.) durch das Vorhaben betroffen sind. Sollte ein Gebäudebrütervorkommen bekannt sein oder werden, ist eine entsprechende artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung einzuholen.

Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern des eigenen Grundstücks, aber auch der Nachbargrundstücke sind die einschlägigen Fachnormen DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und ZTV-Baumpflege unbedingt anzuwenden.

Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer unzulässig.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzapflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, wenn dem nicht eine andere zulässige Verwendung im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauvorhabens (z. .B. Stellplätze, Terrassen etc.) entgegensteht (Art. 7 BayBO).

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Gemeinde Gauting unterstützt die Zielsetzungen zum klimaneutralen Bauen, die im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Ja 12 Nein 0

1077	Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Duplexgaragen in Gauting, Sackstraße 9; Fl.Nr. 225 / 8	B23/0600/XV.WP
-------------	--	-----------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu den im Bauvorbescheidsantrag nach den Plänen der Architektin Ekaterina Bibanina, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 31.10.2023, gestellten Fragen wird wie folgt Stellung genommen, bzw. das gemeindliche Einvernehmen erklärt / nicht erklärt:

1. Ist der Neubau des Gebäudes, wie in der beiliegenden Zeichnung dargestellt, mit einer Grundfläche von 118,40 qm, Traufhöhe von 6,50 m bzw. 6,225 m und Firsthöhe von 8,54 m bzw. 7,995m nach Maß der baulichen Nutzung bauplanungsrechtlich zulässig?

Nein, da die Abstandsflächen bei einer WH von 6,50 nicht eingehalten werden.

2. Ist die Lage des Gebäudes auf dem Grundstück, wie in der beiliegenden Zeichnung dargestellt, bauplanungsrechtlich zulässig?

Nein, da die Abstandsflächen nicht eingehalten werden.

3. Sind die Duplexgaragen mit einer Grundfläche von 36 m², wie in der beiliegenden Zeichnung dargestellt, bauplanungsrechtlich zulässig?

Ja

4. Ist die Lage der Duplexgaragen auf dem Grundstück, wie in der beiliegenden Zeichnung dargestellt, bauplanungsrechtlich zulässig?

Ja

5. Ist die Fahrradstellfläche, wie in der beiliegenden Zeichnung dargestellt, bauplanungsrechtlich zulässig?

Ja

6. Müssen die Abstandsflächen, welche durch das grenzständige Nachbargebäude von Flurstücksnummer 225/3 entstehen, auf dem Flurstück 225/8 berücksichtigt werden?

Ja

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Die Vorschriften der Abstandsflächensatzung der Gemeinde Gauting vom 18.01.2021 werden nicht eingehalten.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, wenn dem nicht eine andere zulässige Verwendung im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauvorhabens (z. .B. Stellplätze, Terrassen etc.) entgegensteht (Art. 7 BayBO).

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer unzulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzapflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Gemeinde Gauting unterstützt die Zielsetzungen zum klimaneutralen Bauen, die im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Ja 13 Nein 0

1078 Antrag auf Schnittmaßnahme an einer Kiefer in Stockdorf, Georg-Quer-Str. 3; Fl.Nr. 1624 / 9 B23/0599/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Antrag auf Schnittmaßnahme des Antragstellers, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 23.10.2023, wird ablehnend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Schnittmaßnahme an einem als „zu erhaltend“ festgesetzten Baum nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 50 / STOCKDORF.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird nicht befürwortet.

Stellungnahme Fachbereich Umwelt:

Der Antrag auf „Isolierte Befreiung“ nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 Bayerische Bauordnung und analog §31 Abs. 2 Baugesetzbuch betreffend die Schnittmaßnahme an Kiefer mit der Nummer 182 in der Georg-Quer-Str. 3, Fl.Nr. 1624/9, Gemarkung Gauting widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 50/Stockdorf.

Der Antrag auf Entfernung des Seitenastes wird damit begründet, dass der Seitenast an beiden Spitzen braun wird und somit an Vitalität verliert. Die Wunde, die am Hauptstamm durch die Entfernung des Seitenastes entstehen würde, wäre für den gesamten Baum mit deutlichen Folgen verbunden. Anhand der Bilder erscheint eine Einkürzung und eine Sicherung mittels eines Seils durchaus möglich, so dass die komplette Entfernung des Seitenastes naturschutzfachlich abgelehnt wird und eine Einkürzung und Seilsicherung empfohlen wird.

Ja 13 Nein 0

1079 Antrag auf Schnittmaßnahme an einer Rotbuche in Stockdorf, Tellhöhe 15; Fl.Nr. 1776 / 19 B23/0598/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Antrag auf Schnittmaßnahme der Antragstellerin, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 15.11.2023, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Schnittmaßnahme an einem als „zu erhaltend“ festgesetzten Baumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 42 / STOCKDORF.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet.

Stellungnahme Fachbereich Umwelt:

Der Antrag auf „Isolierte Befreiung“ nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 Bayerische Bauordnung und analog §31 Abs. 2 Baugesetzbuch betreffend die Schnittmaßnahme an der Rotbuche mit der Nummer 37 in der Tellhöhe 15, Fl.Nr. 1776/19, Gemarkung Gauting widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 42/Stockdorf.

Dem Antrag wurde ein umfassendes Gutachten beigelegt, in welchem mittels Schalltomographie die Standsicherheit des Baumes beurteilt wurde. Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse wird eine Einkürzung von ca. 20 Prozent in der Höhe empfohlen, um die Stand- und Bruchsi-cherheit wiederherzustellen. Dieser wird naturschutzfachlich zugestimmt.

Ja 13 Nein 0

1080	Bauvoranfrage für die Errichtung eines Dreispänners mit insge- samt sechs Stellplätzen in Gauting, Parkstraße 27; Fl.Nr. 557 / 13	B23/0529/XV.WP
-------------	--	-----------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu den in dem Antrag auf Bauvoranfrage nach den Plänen des Architekturbüros P2 Baupla-nung, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 06.11.2023, gestellten Fragen wird wie folgt Stellung genommen, bzw. das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt / nicht erklärt:

1. Da KEIN Bebauungsplan auf dem Grundstück vorliegt wurden die umliegenden Gebäu-de bei der Planung als Referenz herangezogen. Ist eine Bebauung mit dem gezeichne-ten Gebäude, dass eine Wandhöhe von 6,10m aufweist vorstellbar?

Nein, da sich in der Umgebung kein Wohngebäude mit einer vergleichbaren Grundflä-che und Firsthöhe findet.

2. Um den Fahrzeugverkehr auf dem Bahnweg gering zu halten soll das nordwestliche Reiheneckhaus von der Parkstraße aus angefahren werden.
Dieses wird mittels Geh- und Fahrrecht auf der Flurnummer 557/17 ermöglicht.
Ist eine Erschließung des südöstlichen Reiheneckhauses, sowie des Mittelhauses über den Bahnweg vorstellbar? Der südliche und nördliche Nachbar ist vom Bahnweg aus er-schlossen.

Wird kritisch gesehen.

3. Ist eine Dachneigung von 35° für das Gebäude vorstellbar?

Ja.

4. Ist für die Bauvorlage ein Freiflächengestaltungsplan gewünscht?

Gerne kann ein Freiflächengestaltungsplan mit eingereicht werden.

5. Sind die Carports/ Garagen als Flachdächer mit intensiver Begrünung auf dem Dach vorstellbar?

Ja.

Das Vorhaben fügt sich nach Art der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Das geplante Bauvorhaben fügt sich mit dem Maß der baulichen Nutzung nicht in die nähere Umgebungsbebauung ein, da sich im maßgeblichen Quartier kein **Wohngebäude** mit einer vergleichbaren Grundfläche und Firsthöhe findet.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer unzulässig.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB)

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzapflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, wenn dem nicht eine andere zulässige Verwendung im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauvorhabens (z. .B. Stellplätze, Terrassen etc.) entgegensteht (Art. 7 BayBO).

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Gemeinde Gauting unterstützt die Zielsetzungen zum klimaneutralen Bauen, die im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Ja 13 Nein 0

1081

Bauantrag für das Anbringen von fünf Werbeschildern (0,90 m x 0,60 m) in Gauting/Stockdorf, Gautinger Str.53; Fl.Nr. 1648/8, Leo-Putz-Weg/Frühlingstr.; Fl.Nr.1902, Ledererstr. Fl.Nr. 28/1, Planeggerstr 13; Fl.Nr.775/3, Starnberger Str. 37; Fl.216/11

B23/0601/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Egginger, GR Jaquet

Beschluss:

Zum isolierten Antrag aus Abweichung von der Werbeanlagensatzung wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß Art. 63 Abs. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) i. V. m. § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht erklärt.

Das Vorhaben entspricht nicht den Vorgaben der Werbeanlagensatzung.
Gemäß § 2 (Gestaltungsvorschriften) der Satzung sind an Einfriedungen angebrachte Werbeanlagen unzulässig.

Eine Abweichung gemäß § 4 der Satzung wird nicht gestattet.

Ja 13 Nein 0

1082	1. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Weßling "Sondergebiet Kiesabbau mit Bauschutt-Recycling und Rekultivierung" in Oberpfaffenhofen; Stellungnahme der Gemeinde Gauting gem. § 4 a Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB	Ö/0564/XV.WP
-------------	--	---------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Moser

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0564) vom 21.11.2023.
2. Der Bauausschuss fasst als Stellungnahme der Gemeinde Gauting gem. § 4 a i.V.m. § 13 BauGB im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 1. Änderung „Sondergebiet Kiesabbau mit Bauschutt-Recycling und Rekultivierung“ der Gemeinde Weßling folgenden Beschluss:

Gegen diese Planung bestehen keine Einwände.

Ja 13 Nein 0

1083	Abgrabungsgenehmigung für die Errichtung einer Bauschuttaufbereitungsanlage und einer Kiesaufbereitungsanlage Verlängerung bis 31.12.2028 in Oberpfaffenhofen, Brunner Wiesen; Fl.Nr. 984	B23/0602/XV.WP
-------------	--	-----------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Antrag auf Abgrabungsgenehmigung nach den Plänen des Sachverständigenbüro Jürgen Steinemann, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 08.11.2023, wird der Verlängerung bis 31.12.2028 zugestimmt.

Die derzeit betriebene und genehmigte Bauschuttrecyclinganlage soll nicht geändert werden. Die Anlage soll befristet bis zum 31.12.2028 weiter betrieben werden können.

Der Kiesabbau ist bereits abgeschossen, der neue Kiesabbau liegt lediglich 800m südlich des bisherigen Abbaus und damit in unmittelbarer räumlicher Nähe.

Die letztendliche Überprüfung hinsichtlich Landschaftsverträglichkeit, sowie die Privilegierung obliegt dem Landratsamt mit seinen Fachbehörden.

Ja 11 Nein 2

Herr Moser stellt folgenden Antrag zur Änderung des Beschlussvorschlages:

Der Beschluss soll mit der Maßgabe erteilt werden, dass 30 % nach Kiesabbau und Rekultivierung dem Naturschutz/Landschaftsschutz zuzuführen ist.

Ja 4 Nein 9

1084	Bebauungsplan Nr. 15/STOCKDORF für das Gebiet des Kraillinger Feldes, 5. Änd. für das Grundstück Fl.Nr. 1537/25 - Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden u. öff. Auslegung gem. § 13a Abs.2 Nr.1 i.V.m. § 4 Abs.2 bzw. § 3 Abs.2 BauGB	Ö/0562/XV.WP
-------------	---	---------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger und Herr Härta

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0562) vom 15.11.2023 zur Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 15/STOCKDORF für das Gebiet des Kraillinger Feldes, 5. Änderung für das Grundstück Fl.Nr. 1537/25.
2. Die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden, wie in der Begründung dargestellt, teilweise berücksichtigt.
3. Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossenen Änderungen durchzuführen.
5. Der Bebauungsplan Nr. 15/STOCKDORF für das Gebiet des Kraillinger Feldes, 5. Änderung für das Grundstück Fl.Nr. 1537/25 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung des heutigen Beschlusses als Satzung beschlossen.
6. Dieser Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und damit der Bebauungsplan in Kraft zu setzen.

Ja 13 Nein 0

**1085 4. Teiländerung des Bebauungsplans der Gemeinde Gilching
"Standortentwicklung Sonderflughafen Oberpfaffenhofen" für
Fl.Nrn. 3239/4 Tfl., 3239/5 Tfl., 3244/20 und 3243 Tfl.; Stellungnah- Ö/0565/XV.WP
me der Gemeinde gem. § 4 Abs.2 i.V.m. § 13 BauGB**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

3. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0565) vom 21.11.2023.
4. Der Bauausschuss fasst als Stellungnahme der Gemeinde Gauting gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB im Verfahren zur 4. Teiländerung des Bebauungsplans der Gemeinde Gilching „Standortentwicklung Sonderflughafen Oberpfaffenhofen“ für den Bereich der Fl.Nrn. 3239/4 Tfl., 3239/5 Tfl., 3244/20 Tfl. und 3243 Tfl. folgenden Beschluss:

Gegen diese Planung bestehen keine Einwände.

Ja 13 Nein 0

1086 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

1. Planung Gewerbegebiet am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen
GR Moser fragt, was der aktuelle Sachstand bei den Planungen für ein neues Gewerbegebiet benachbart zum Sonderflughafen Oberpfaffenhofen ist. Die Erste Bürgermeisterin erklärt, dass in öffentlicher Sitzung hierzu keine Aussage getroffen werden kann.
2. Neubau Feuerwehrhaus in Gauting
GR Braun fragt, ob beim Neubau des Feuerwehrhauses in Gauting die Stellplätze dieselben Abmessungen erhalten wie in der Stellplatzsatzung der Gemeinde festgelegt. Die Erste Bürgermeisterin erläutert, dass dieser Punkt durch die Gemeinde in einem Bebauungsplan für das betreffende Gebiet näher geregelt werden wird. Generell ist bei dieser Thematik eine differenzierte Diskussion sinnvoll.
3. Ausgleichsflächen für Radweg Gauting – Neuried
GR Egginger fragt, wo die Ausgleichsflächen für den Radweg Gauting – Neuried angelegt worden sind. Die Erste Bürgermeisterin antwortet, dass am Buchendorfer Wald auf Privatgrund diese Flächen geschaffen worden sind.

11.12.2023

Vorsitzende:

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Schriftführer:

Frau Siebenhütter
Fachbereich Bauverwaltung

Herr Härta
Geschäftsbereichsleiter Bauverwaltung